

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Beschluss der Aktualisierung und Zusammenführung der Richtlinien für die Verfügungsfonds in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

06.10.2026	Bezirksvertretung Osterfeld	Anhörung
07.10.2026	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Anhörung
08.10.2026	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
14.10.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Vorberatung
09.11.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt macht, abweichend von §2 Abs. 4 Nr. 9 der Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt ausschließlich in dieser Angelegenheit die ursprünglich den Bezirksvertretungen übertragene Entscheidungszuständigkeit wieder an sich zu ziehen. Dies ist dem §37 der GO NRW folgend nötig, da der Geltungsbereich der neuen, gesamtstädtischen Richtlinie über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bezirksvertretungen hinausgeht.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Änderungen und Zusammenführung der jeweiligen Richtlinien zu den Verfügungsfonds nach Nr. 10.2.1 und Nr. 10.2.2 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen.

Die beiden gesamtstädtischen Richtlinien gelten gebietsunabhängig für die bestehenden und zukünftigen Städtebaufördergebiete der Stadt Oberhausen, sofern in den Zuwendungsbescheiden der Fördermittelgeberin entsprechende Mittel vorgesehen sind.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses treten die bislang geltenden, programmgebietsbezogenen Richtlinien zu den beiden Verfügungsfonds in der Stadt Oberhausen außer Kraft.

BezugStädtebaufördergebiet Osterfeld:

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet "Soziale Stadt Osterfeld" (Drucksache B/16/3666-01)

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 der Städtebauförderrichtlinien 2008 im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt NRW“ für den Stadterneuerungsprozess „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ (Drucksache B/16/1880-01)

Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld" vom 13.09.2016 (Drucksache B/16/3042-01)

Städtebaufördergebiet Sterkrade:

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade (Drucksache B/16/2413-01)

Beschluss der Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien (FRL) Stadterneuerung 2008 des Landes NRW für das Stadterneuerungsprojekt "Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade" (Drucksache B/17/0065-01)

Städtebaufördergebiet Brückenschlag:

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für das Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag" (Drucksache B/16/4366-01)

Beschluss der Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien (FRL) Stadterneuerung 2008 des Landes NRW für das Stadterneuerungsprojekt "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag" (Drucksache B/17/0067-01)

Beschluss eines Gestaltungsleitfadens für die Marktstraße sowie Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 763 - Marktstraße - (Drucksache B/18/0925)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Als Teilmaßnahmen der Stadterneuerungsprozesse hat die Verwaltung der Stadt
- 2 Oberhausen die beiden Verfügungsfonds in den jeweiligen Programmgebieten etabliert. Mit
- 3 den beiden Verfügungsfonds sollen Engagement und Projekte aus der Bürgerschaft und von
- 4 anderen lokalen Akteur*innen gefördert werden, die dem Allgemeinwohl in den
- 5 Städtebaufördergebieten dienen. Der Zuschuss setzt sich anteilig aus Mitteln des Landes
- 6 Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland sowie einem Eigenanteil der
- 7 Stadt Oberhausen in Höhe von 20 Prozent zusammen. Die Gewährung von Finanzmitteln ist
- 8 eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Zuschüsse können nur gewährt werden,
- 9 wenn es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen zulässt und die Gesamtfinanzierung von
- 10 den Antragstellenden nachgewiesen wird.
- 11

In den vergangenen Jahren sind die bestehenden Richtlinien zu den beiden Verfügungsfonds, die jeweils in der Regel übereinstimmende Regelungsinhalte aufweisen, jedoch unterschiedlich in ihrer Struktur und Ausgestaltung sind, fortgeschrieben worden. Dies führt sowohl verwaltungsintern als auch für Antragstellende zu einem erhöhten Abstimmungs- und Informationsaufwand. Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Richtlinien für die Verfügungsfonds inhaltlich überprüft und aktualisiert. Ziel ist es mit diesem Beschluss jeweils eine Richtlinie für die beiden Verfügungsfonds zu implementieren, die unabhängig vom jeweiligen Städtebaufördergebiet in Oberhausen Anwendung finden. Gebietsspezifische Besonderheiten sollen – sofern erforderlich – außerhalb der Richtlinien, beispielsweise im Rahmen der jeweiligen Förderkulissen oder durch ergänzende Festlegungen, berücksichtigt werden.

Mit den Änderungen werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen findet eine Aktualisierung der bestehenden Richtlinien zu den beiden Verfügungsfonds statt, um den Vorgaben der aktuellen Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 zu entsprechen. Diese Aktualisierung umfasst beispielsweise das Thema der Terrorabwehr. Des Weiteren entsprechen die beiden Richtlinien nun der Strukturierung der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023. Weiterhin werden mit den Änderungen in den Richtlinien Aspekte der verschiedenen Städtebaufördergebiete vereinheitlicht. Zudem erfolgte eine Aktualisierung dahingehend, dass vorliegende kommunale Vorgaben, wie z.B. Gestaltungssatzungen und Gestaltungsleitfäden, zu beachten und anzuwenden sind. Darüber hinaus sind die Planungsziele des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 763 - Marktstraße - zu berücksichtigen. Die Änderung der Richtlinien korrespondiert mit der planungsrechtlichen Zielsetzung zur finanziellen Unterstützung der Privaten bei gestalterischen Maßnahmen.

Die Aktualisierung der bestehenden Richtlinien dient dabei somit einer Anpassung an aktuelle fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie einer Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit.

Die Anpassungen für die Richtlinie für den Verfügungsfonds nach Ziffer 10.2.1 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 umfassen insbesondere folgende Aspekte:

- Erhöhung der Fördersumme von 2.000 EUR (brutto) auf bis zu 5.000 EUR (brutto) pro Maßnahme mit aktualisierter Ausnahmeregelung für Projekte mit besonderer Bedeutung für das Fördergebiet bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (brutto).
- Vereinfachung bei der Beschaffung von Kostenangeboten unter 1.000 EUR (netto).
- Ergänzung einer Passage, die die Beachtung kommunaler Vorgaben (Gestaltungssatzungen, Gestaltungsleitfäden, Bebauungspläne sowie weitere Satzungen) sicherstellt.
- Anpassungen und Ergänzungen im Einklang mit der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Redaktionelle Anpassungen, wie die Überarbeitung von Formulierungen und Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten.

Die Anpassungen für die Richtlinie für den Verfügungsfonds nach Ziffer 10.2.2 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 umfassen insbesondere folgende Aspekte:

- Erhöhung der Fördersumme von 5.000 EUR (brutto) auf bis zu 10.000 EUR (brutto) pro Maßnahme.
- Vereinfachung bei der Beschaffung von Kostenangeboten unter 1.000 EUR (netto).
- Ergänzung einer Passage, die die Beachtung kommunaler Vorgaben

- 70 (Gestaltungssatzungen, Gestaltungsleitfäden, Bebauungspläne sowie weitere
71 Satzungen) sicherstellt.
72
73 – Anpassungen und Ergänzungen im Einklang mit der Städtebauförderrichtlinie NRW
74 2023 sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
75 Projektförderung (ANBest-P).
76
77 – Redaktionelle Anpassungen, wie die Überarbeitung von Formulierungen und
78 Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten.
79

Anlage/n

1 - Richtlinie Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft Oberhausen (Okt 2026)

2 - Richtlinie Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren Oberhausen (Okt 2026)

Richtlinie

Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft Oberhausen

**Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verfügungsfonds Nr. 10.2.1
in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen**

Oktober 2026

Präambel

Für die Stadt Oberhausen soll im Rahmen der Städtebauförderung mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dafür vorgesehenen aktuellen und künftigen Städtebaufördergebieten eine einheitliche Richtlinie für den Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft gemäß Nr. 10.2.1 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 gelten, die hiermit vorgelegt wird.

Der Verfügungsfonds gemäß Nr. 10.2.1 dient der Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem Engagement der Bewohnerschaft innerhalb der entsprechenden Programmgebiete.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- 1.1. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.2. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Fördermittel können gewährt werden, wenn es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die vorhandenen Zuschüsse zulassen.
- 1.3. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Finanzmitteln im Wesentlichen folgende Ziele:
 - 1.3.1. Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - 1.3.2. Stärkung von Bildung,
 - 1.3.3. Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,

- 1.3.4. Unterstützung der Integration,
 - 1.3.5. Verbesserung der Stadtgestaltung, von Freiräumen und der Mobilität,
 - 1.3.6. Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes,
 - 1.3.7. Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.
- 1.4. Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds gemäß Nr. 10.2.1 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils beschlossenen Geltungsbereiches des jeweiligen Städtebaufördergebietes durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Städtebaufördergebietes unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- 2.1. Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen begründeten und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebietes generieren und den unter Ziffer 1.3 aufgeführten Zielen dienen.
- 2.2. Aus dem Verfügungsfonds gemäß Ziffer 10.2.1 werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen, dazu beitragen das Miteinander im Stadtteil zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Im Sinne der aktiven Mitwirkung werden insbesondere Projekte gefördert, die auf eine bürgerschaftliche Initiative zurückgehen, vorhandenes bürgerschaftliches Engagement fördern oder dieses aktivieren, um die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Stadtteil zu fördern.
- 2.3. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Förderfähige Maßnahmen sind u.a.
 - 2.3.1. Workshops zu Aufgabenstellungen im Städtebaufördergebiet,
 - 2.3.2. Mitmachaktionen,
 - 2.3.3. Wettbewerbe zu Themenstellungen im Städtebaufördergebiet,
 - 2.3.4. Imagekampagnen und
 - 2.3.5. andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten in den Städtebaufördergebieten gefördert.
- 2.4. Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende projektbezogene Investitions-, Sach- und Honorarkosten (brutto).
- 2.5. Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - 2.5.1. Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
 - 2.5.2. Maßnahmen, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln oder Förderprogrammen finanziert wurden oder finanziert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
 - 2.5.3. rein investive Maßnahmen,
 - 2.5.4. laufende Betriebs- und Sachkosten, reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in sowie Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,

- 2.5.5. Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken.

3. Förderbedingungen

- 3.1. Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn diese im Einklang mit der Richtlinie stehen und innerhalb des Städtebaufördergebietes stattfinden oder der Bewohnerschaft dieses Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- 3.2. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - 3.2.1. Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - 3.2.2. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - 3.2.3. Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
 - 3.2.4. Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - 3.2.5. Die Maßnahme wird in einem festgelegten Zeitraum umgesetzt.
- 3.3. Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.4. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.5. Vorliegende kommunale Vorgaben, wie z.B. Gestaltungssatzungen und Gestaltungsleitfäden, sind anzuwenden. Planungsziele des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 763 - Marktstraße - sind zu berücksichtigen.
- 3.6. Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

- 4.3. Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf die Höchstsumme von 5.000 EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme im besonderen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich des Städtebaufördergebietes liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen durch Beschluss ohne Gegenstimme des Vergabegremiums maximal 10.000 EUR (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 EUR (brutto) der Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

- 5.1. Ansprechpartner für Antragstellende ist das zuständige Stadtteilmanagement. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- 5.2. Die Zuwendungsanträge sind bei dem zuständigen Stadtteilmanagement einzureichen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- 5.3. Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und - wenn ja - welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob (weitere) Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche bzw. geplante Einnahmen sind aufzuführen und kenntlich zu machen.
- 5.4. Der Antragstellende hat in dem Zuwendungsantrag zu versichern, dass gemäß der VV zu § 44 LHO die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und der Antragstellende keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.
- 5.5. Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000 EUR (netto) sind vor Antragstellung auf Basis einer eindeutigen Beschreibung der Beschaffung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag einzureichen. Bei einer Abweichung vom günstigsten Vergleichsangebot ist die Auswahl des Angebots textlich zu begründen. Die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.
- 5.6. Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Unvollständige, fehlerhafte oder nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden dem Vergabegremium nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5.7. Der Zuwendungsantrag wird durch das zuständige Stadtteilmanagement sowie den zuständigen Bereich der Fachverwaltung geprüft und bei Förderfähigkeit zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 5.8. Das Stadtteilmanagement kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung selber Anträge an den Verfügungsfonds stellen, um eigenständig Projekte zu initiieren. Im Ausnahmefall kann es für Personen, für die es nicht möglich oder unverhältnismäßig ist einen Antrag zu stellen, vertretungsweise als Antragssteller fungieren. Das Stadtteilmanagement darf maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds verwenden.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 6.1. Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Städtebauförderprojektes eingerichtete Beirat als Vergabegremium in seinen Sitzungen. Die jeweiligen Beiratstermine können beim zuständigen Stadtteilmanagement angefragt werden.
- 6.2. Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen städtischen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 6.3. Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 6.4. In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 6.5. Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 6.6. Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 6.7. Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung per schriftlichem Zuwendungsbescheid.
- 6.8. Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 6.9. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 6.10. Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

- 6.11. Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- 7.1. Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden.
- 7.2. Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim zuständigen Stadtteilmanagement einzureichen. Dieser beinhaltet
- 7.2.1. einen Projektbericht (inkl. Fotos),
 - 7.2.2. die Gesamtabrechnung mit den Rechnungsbelegen im Original und sonstigen Ausgaben- sowie ggf. Einnahmebelegen,
 - 7.2.3. Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit,
 - 7.2.4. eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter.

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

- 7.3. Einnahmen sowie öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 7.4. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung zur Freigabe der Prüfung sowie zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als die durch den Zuwendungsbescheid bewilligten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der bewilligten Kosten ist ausgeschlossen.
- 7.5. Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 7.6. Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben sowie im Falle, dass
- 7.6.1. die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - 7.6.2. die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder

7.6.3. die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt

widerrufen werden.

- 7.7. Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- 8.1. Für Investitionsgüter, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Fertigstellung bzw. Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei Investitionsgütern an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- 8.2. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- 8.3. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Städtebaufördergebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verfügbarkeit der Investitionsgüter ist öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.
- 8.4. Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen. Die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ sind stets zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien, wie z.B. Förderlogos, können beim zuständigen Stadtteilmanagement angefragt und angefordert werden.
- 8.5. Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner des Verfügungsfonds (wenn verfügbar) gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind beim zuständigen Stadtteilmanagement erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- 8.6. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- 8.7. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Fachverwaltung vorzulegen.
- 8.8. Alle personenbezogenen Daten des Antragstellenden werden zum Zwecke der Bewilligung der Maßnahme, der Auszahlung der bewilligten Mittel und im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf als Fördermit-

telgeberin aufbewahrt und verarbeitet. Sie werden im Rahmen des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergegeben. Die Angaben sind Voraussetzung für die Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds. Die Daten werden bis zum Abschluss des Förderprogrammes bzw. bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Fördermittelgeberin aufbewahrt. Soweit sich aus einzuhaltenden Mittelbindungsfristen für einzelne Maßnahmen längere Zeiträume ergeben, gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oberhausen in Kraft.
- 9.2. Mit Beschluss dieser Richtlinie treten alle bisher gültigen Richtlinien zum Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 außer Kraft.

Richtlinie

Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren

Oberhausen

**Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verfügungsfonds Nr. 10.2.2
in den Städtebaufördergebieten der Stadt Oberhausen**

Oktober 2026

Präambel

Für die Stadt Oberhausen soll im Rahmen der Städtebauförderung mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dafür vorgesehenen aktuellen und künftigen Städtebaufördergebieten eine einheitliche Richtlinie für den Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren gemäß Nr. 10.2.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 gelten, die hiermit vorgelegt wird.

Der Verfügungsfonds gemäß Nr. 10.2.2 dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- 1.1. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.2. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen. Ein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf Förderung besteht nicht.
- 1.3. Der Verfügungsfonds gemäß Ziffer 10.2.2 finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt werden und es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die vorhandenen Zuschüsse zulassen.
- 1.4. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln im Wesentlichen folgende Ziele:

- 1.4.1. Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
 - 1.4.2. Belebung und Stärkung zentraler Standorte und Versorgungsbereiche innerhalb des Städtebaufördergebietes,
 - 1.4.3. Aufwertung des Stadtbildes,
 - 1.4.4. Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - 1.4.5. Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes,
 - 1.4.6. Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes,
 - 1.4.7. Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie,
 - 1.4.8. Schaffung von Identität und Imagebildung,
 - 1.4.9. Stärkung der Stadteilkultur,
 - 1.4.10. Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.5. Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds gemäß Nr. 10.2.2 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils beschlossenen Geltungsbereiches des jeweiligen Städtebaufördergebietes durchgeführt werden oder dem Städtebaufördergebiet unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- 2.1. Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche generieren und den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Zielen dienen.
- 2.2. Aus dem Verfügungsfonds gemäß Ziffer 10.2.2 werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung werden insbesondere Projekte gefördert, die die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit dem jeweiligen Städtebaufördergebiet stärkt, sich positiv auf das Image auswirken und eine begründete und langfristige Verbesserung des Stadtbildes bewirken.
- 2.3. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende projektbezogene Investitions-, Sach- und Bruttohonorarkosten.
- 2.4. Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen können mit finanziellen Zuwendungen sowohl aus dem Anteil öffentlicher Fördermittel als auch aus dem Anteil privater Mittel gefördert werden. Nichtinvestive Maßnahmen können nur durch den privaten Finanzmittelanteil finanziert werden.
- 2.5. Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - 2.5.1. Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,

- 2.5.2. Maßnahmen, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln oder Förderprogrammen finanziert wurden oder finanziert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
- 2.5.3. laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in sowie Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- 2.5.4. Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken.

3. Förderbedingungen

- 3.1. Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahme im Einklang mit dieser Richtlinie steht und innerhalb des Städtebaufördergebietes stattfinden oder dem Städtebaufördergebiet unmittelbar zugutekommen.
- 3.2. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - 3.2.1. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - 3.2.2. Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
 - 3.2.3. Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - 3.2.4. Die Maßnahme wird in einem festgelegten Zeitraum umgesetzt.
- 3.3. Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.4. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.5. Vorliegende kommunale Vorgaben, wie z.B. Gestaltungssatzungen und Gestaltungsleitfäden, sind zu beachten und anzuwenden. Planungsziele des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 763 - Marktstraße - sind zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- 4.3. Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf die Höchstsumme von 10.000 EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung

der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf das Städtebaufördergebiet liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen durch Beschluss ohne Gegenstimme des Vergabegremiums maximal 15.000 EUR (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 EUR (brutto) der Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

- 5.1. Der Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren wird durch das zuständige Stadtteilmanagement verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- 5.2. Die Zuwendungsanträge sind bei dem zuständigen Stadtteilmanagement einzureichen. Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- 5.3. Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob (weitere) Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind aufzuführen und kenntlich zu machen.
- 5.4. Der Antragstellende hat in dem Zuwendungsantrag zu versichern, dass gemäß der VV zu § 44 LHO die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und der Antragstellende keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.
- 5.5. Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000 EUR (netto) sind vor Antragstellung auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag einzureichen. Bei einer Abweichung vom günstigsten Vergleichsangebot ist die Auswahl des Angebots textlich zu begründen. Die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.
- 5.6. Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Unvollständige, fehlerhafte oder nicht fristgemäße Anträge werden dem Vergabegremium nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5.7. Der Zuwendungsantrag wird durch das zuständige Stadtteilmanagement sowie den zuständigen Bereich der Fachverwaltung geprüft und bei Förderfähigkeit zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 5.8. Das Stadtteilmanagement kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung selber Anträge an den Verfügungsfonds stellen, um eigenständig Projekte zu initiieren. Im Ausnahmefall kann es für Personen, für die es nicht möglich oder unverhältnismäßig ist einen Antrag zu stellen, vertretungsweise als Antragssteller fungieren. Das Stadtteilmanagement darf maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds verwenden.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 6.1. Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Zentrumsfonds entscheidet der im Rahmen des Städtebauförderprojektes eingerichtete Beirat als Vergabegremium in seinen Sitzungen. Die jeweiligen Beiratstermine können beim zuständigen Stadtteilmanagement angefragt werden.
- 6.2. Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen städtischen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 6.3. Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 6.4. In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 6.5. Ist ein Mitglied des Beirates selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 6.6. Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 6.7. Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung per schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 6.8. Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 6.9. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderungen anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 6.10. Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 6.11. Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- 7.1. Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden.
- 7.2. Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei dem zuständigen Stadtteilmanagement einzureichen. Dieser beinhaltet
 - 7.2.1. einen Projektbericht (inkl. Fotos),
 - 7.2.2. die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen,
 - 7.2.3. Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit,
 - 7.2.4. eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter.

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

- 7.3. Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- 7.4. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 7.5. Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- 7.6. Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben sowie im Falle, dass
 - 7.6.1. die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - 7.6.2. die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - 7.6.3. die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstütztwiderrufen werden.

- 7.7. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- 8.1. Für Investitionsgüter, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Fertigstellung bzw. Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei Investitionsgütern an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- 8.2. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- 8.3. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Städtebaufördergebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verfügbarkeit der Investitionsgüter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.
- 8.4. Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren hinzuweisen. Die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ sind stets zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos, können beim zuständigen Stadtteilmanagement angefragt und angefordert werden.
- 8.5. Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner des Verfügungsfonds (wenn verfügbar) gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind beim zuständigen Stadtteilmanagement erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- 8.6. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- 8.7. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Fachverwaltung vorzulegen.
- 8.8. Alle personenbezogenen Daten des Antragstellenden werden zum Zwecke der Bewilligung der Maßnahme, der Auszahlung der bewilligten Mittel und im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf als Fördermittelgeberin aufbewahrt und verarbeitet. Sie werden im Rahmen des Verwendungsnachweises an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergegeben. Die Angaben sind Voraussetzung für die Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds. Die Daten

werden bis zum Abschluss des Förderprogrammes bzw. bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Fördermittelgeberin aufbewahrt. Soweit sich aus einzuhaltenden Mittelbindungsfristen für einzelne Maßnahmen längere Zeiträume ergeben, gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oberhausen in Kraft.
- 9.2. Mit Beschluss dieser Richtlinie treten alle bisher gültigen Richtlinien zum Verfügungsfonds nach Ziffer Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 außer Kraft.